

Stand: 16.02.2026 19:14:49

## Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9165

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen - Evaluationspflicht im Bayerischen Universitätsklinikagesetz beibehalten (Drs. 19/8568)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9165 vom 02.12.2025



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Evaluationspflicht im Bayerischen Universitätsklinikagesetz beibehalten  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 27 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 28 bis 76 werden die §§ 27 bis 75.

### Begründung:

Die Möglichkeit, von den normal geltenden Regelungen abzuweichen, wie es die Innovationsklausel in Art. 17 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (BayUniKlinG) vorsieht, sollte nur unter gut nachvollziehbaren Gründen verlängert werden können. Bislang sorgt Satz 3 in Art. 17 genau dafür, er verankert die gesetzliche Evaluationspflicht. Ohne diesen Satz entfällt die gesetzliche Steuerungs- und Kontrollfunktion, wodurch die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium weniger gut nachvollziehen können, ob die bisherigen Regelungen wirksam waren – etwa im Hinblick auf Struktur, Finanzierung und Leistungsfähigkeit eines Universitätsklinikums.

Universitätsklinika haben besondere Aufgaben – Forschung, Lehre, Krankenversorgung – und benötigen kontinuierliche Anpassung und Entwicklung. Um dem Rechnung zu tragen, gibt es die Innovationsklausel, die Abweichungen von normal geltenden Regelungen erlaubt. Damit solche Abweichungen eine legitime Ausnahme bleiben und nicht zur Regel ohne Rückkopplung ausarten, ist eine Evaluationshürde sinnvoll: Sie stärkt die Rechts- und Legitimitätsgrundlage der Abweichung.